WELCHE WILDTIERE KANN ICH LEGAL IN DER SCHWEIZ KAUFEN UND HIER ARTGEMÄSS ZU HAUSE HALTEN?

Neben Hund, Katze, Meerschweinchen, Kaninchen, Hamster und Wellensittich kommen immer häufiger Reptilien und exotische Vögel in die Schweizer Haushalte. Bitte beachten Sie, dass grundsätzlich alle einheimischen Tiere wie Frösche, Salamander, Kröten, Eidechsen, Ringelnatter, Blaumeise, Amsel, Sperling (Spatz), Stockente, Waldmaus und Eichhörnchen geschützt sind. Zur Haltung dieser Tiere brauchen Sie zwingend eine Haltebewilligung des Kantonstierarztes! Es gelten Ausnahmen für Schulen, wo Amphibien für maximal eine Woche in den Klassenzimmern zu Unterrichtszwecken gehalten werden dürfen.

Folgende Reptilien und Vögel, die problemlos gezüchtet werden, können Sie ohne Haltebewilligung bei Ihnen zu Hause pflegen:

Reptilien VögelBartagame Prachtfinken

Leopardgecko Unzertrennliche (Agapornis-Papagei)

Kornnatter Nymphensittich¹

¹ Bitte beachten Sie, dass Sittiche (auch Wellensittiche) und Papageien mindestens zu zweit gehalten werden müssen. Einzeltierhaltung ist von Gesetzes wegen verboten und Tierquälerei.

Eine Liste mit allen Tier- und Pflanzenarten die unter internationalem Schutz stehen und deren Handel verboten oder eingeschränkt ist (CITES-Arten), sowie Informationen zur Bewilligung von Tier- und Pflanzenimporten, Haltebewilligungen und artgemässe Tierhaltung finden Sie auf der Homepage des Bundesamtes für Veterinärwesen in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch. www.bvet.admin.ch



Zoo Zürich AG
Zürichbergstrasse 221
CH-8044 Zürich
T +41 (0)44 254 25 00
F +41 (0)44 254 25 10
zoo@zoo.ch
www.zoo.ch

Wer Tiere kennt, wird Tiere schützen.



WAS DARF ICH PROBLEMLOS IN DIE SCHWEIZ EINFÜHREN?

- Stoffe und Kleider aus Wildseide und Pflanzenfasern wie Baumwolle und Wasserhyazinthe
- 2 Kleider und Taschen aus Rinds-, Dromedar- und Kamelleder
- 3 Kleider aus Schaf- und Alpakawolle
- Körbe, Schalen, Tischsets, Hüte, Musikinstrumente, Kunsthandwerk aus Fasern und aus Pflanzenbestandteilen wie Baumwolle, Wasserhyazinthe, Jute, Schilf, Stroh, Bambus, Kürbis und Kokosnuss
- Papiere aus Papyrus



- Schmuck aus Steinen und Glas
- 7 Töpferwaren aus Lehm
- Schnittblumen wie Rosen, Orchideen aus Zucht
- 9 Getrocknete Gräser und Blumen, Schmuck aus Kokosnuss
- Maffee und Tee
- 🎹 Frische tropische Früchte wie Papaya, Ananas, Mango, Banane, Litchi
- Eingemachte und getrocknete Früchte, Konfitüren, Gewürze wie Pfeffer, Chili, Curry
- 13 Fossilien wie Versteinerungen und prähistorische Haizähne

WO MUSS ICH GENAUER HINSCHAUEN, DAMIT ICH DIE PRODUKTE OHNE PROBLEME IN DIE SCHWEIZ EINFÜHREN KANN?

14 Schnitzereien aus Holz und Wurzelstücke

Häufig sind Schnitzereien aus unproblematischen Hölzern mit dunkler Schuhcreme eingeschmiert, damit sie edel und dem Rosenholz täuschend ähnlich aussehen. Mit einem Taschenmesser kann man das Holz anritzen. Wenn darunter eine helle Holzfarbe erscheint, kann man sicher sein, dass es sich nicht um Rosen- oder Palisanderholz handelt.

Vorsicht: Produkte aus Rio-Palisander, Ramin, Rosenholz, Mahagoni, und Afrormosia sind bewilligungspflichtig.

15 Korallensand, Schneckenhäuschen und Muschelschalen

Vorsicht: In gewissen Ländern wie den Malediven ist die Ausfuhr von Korallensand, Muschel- und Schneckenhäuschen generell verboten. Bitte beachten Sie die Regelung in den jeweiligen Ländern.

- Ganze Korallenstücke dürfen nicht ohne Bewilligung in die Schweiz eingeführt werden.
- Über 3 kg Mördermuscheln sind bewilligungspflichtig.
- 18 Mehr als 3 Fechterschnecken sind bewilligungspflichtig.
- ¹⁹ Zähne und Gebisse von Fischen

Vorsicht: Die Einfuhr von Zähnen und Gebissen des Weissen Hai ist verboten. Daher Vorsicht bei sehr grossen Haizähnen!





- Ganze Hörner und Kunsthandwerk von Rindern, Zebus, Wasserbüffeln, Schafen und Ziegen Vorsicht: Hörner von Wildrindern, Wildziegen, Wildschafen und Antilopen sowie Geweihe von Hirschen sind bewilligungspflichtig.
- 21 Indianische Regenmacher aus Kaktusstäben

Vorsicht: Pro Person dürfen 3 Stück legal eingeführt werden. Generell raten wir aber vom Kauf ab.

- 22 Ätherische Öle, Räucherstäbchen und Medizinalprodukte
 - **Vorsicht:** Produkte aus Sandel-, Rosen-, Guajak- und Adlerholz (Agar, Gaharu) sind bewilligungspflichtig.
- Lebende Pflanzen aus Zucht, zum Beispiel Aloe vera (Echte Aloe, Wüstenlilie) und Orchideen **Vorsicht:** Lebende Pflanzen müssen im Wurzelbereich völlig frei von Erde sein. Ausser Aloe vera sind alle Aloe-Arten geschützt. Orchideen aus Grossgärtnereien und in Blumenläden von Flughäfen sind unbedenklich. Wilde Orchideen sind geschützt und brauchen eine Bewilligung.
- Federn und Produkte mit Federn (z.B. Traumfänger) von Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Enten, Gänsen, Blauen Pfauen und Straussen. Häufig sind Federn künstlich hergestellt. So auch die Federn der prunkvollen und farbenfrohen Kostüme des Karnevals von Rio de Janeiro.
 Vorsicht: Federn von Wildvögeln wie Papageien sowie Federn des Grünen Pfaus (Ährenträgerpfau) sind bewilligungspflichtig.







25 Honig (bis 2 kg pro Person)

Vorsicht: Honig aus gewissen Ländern können kurzfristig mit Einfuhrverboten belegt werden. Informieren Sie sich auf www.bvet.admin.ch unter dem Abschnitt Lebensmittel/Jäger/Fischer.

26 Kaviar (bis 125 g pro Person)

Vorsicht: Kaviar des Belugastörs (Europäischer Hausen) ist bewilligungspflichtig. Viele Kaviardosen sind nicht im Gewicht von 125 g erhältlich. Grössere Mengen in einer einzelnen Verpackung können am Zoll nicht durch zwei oder mehrere Personen aufgeteilt werden.

FINGER WEG!

Einige Beispiele von Produkten, deren Import entweder verboten oder nur mit Bewilligung des Bundesamtes für Veterinärwesen erlaubt ist:

- Felle von Wildtieren wie Tiger, Löwe, Zebra, Antilopen, Seehund und andere Robben
- Produkte aus Bestandteilen von geschützten Tierarten wie Tigerknochenwein, eingemachte Schlangen in alkoholischen Getränken
- 29 Papier aus Elefantenkot
- Handtaschen, Mappen, Gürtel, Schuhe, Portemonnaies, Uhrbänder aus Reptilienleder
- Ganze Zähne bzw. Schnitzereien, Figuren, Schachfiguren, Armreifen, Ketten, Essstäbchen aus Zähnen von Elefanten, Nilpferd, Walross und Walen
- Brillen, Haarspangen, Kämme, Musikinstrumente aus Schildkrötenpanzer (Schildpatt) und Stachelschweinstacheln
- Getrocknete Seepferdchen und Kugelfische

 Vorsicht: Kugelfische sind zwar nicht geschützt. Trotzdem raten wir vom Kauf ab.
- Präparierte Schmetterlinge, Skorpione und Spinnen
- 35 Ausgestopfte Wildtiere



IM ZWEIFELSFALLE AUF DEN KAUF VERZICHTEN!

Aus Sicht der Zollmitarbeiter ist es häufig äussert schwierig, legale von illegalen tierischen und pflanzlichen Produkten zu unterscheiden. Auch als Reisender ist man meist überfordert. Die Verkäufer im besuchten Land wollen ihre Waren unbedinat verkaufen, ob sie nun für den Export legal sind oder eben auch nicht. Verzichten Sie im Zweifelsfall auf die Mitnahme von Pflanzen. pflanzlichen Produkten, Tieren und tierischen Produkten, wenn sie nicht wirklich sicher sind, ob die Ware im betreffenden Land legal exportiert und in die Schweiz legal importiert werden kann. Im Zweifelsfall ist es häufig so, dass der Schweizer Zoll ihre Ware zurückbehält und auf ihre Legalität prüfen muss. Diese Kontrollen können zeitaufwendig und kostspielig sein, da Fachstellen wie das Bundesamt für Veterinärwesen, der



Grenztierärztliche Dienst, der Pflanzenschutzdienst und die Einhaltung der Bestimmungen des CITES-Artenschutzabkommens geprüft werden müssen. Kontrollen an der Grenze können für den Reisenden unangenehm und ärgerlich sein. Wenn sich die Ware als zur Einfuhr verboten herausstellt und sie sich bei der Einreise nicht freiwillig bei den Zollbeamten gemeldet haben, kann ein Strafverfahren eingeleitet werden. Es drohen dabei empfindliche Bussen. Weitere Informationen unter: www.bvet.admin.ch

DER ILLEGALE TIERHANDEL IN BRASILIEN

Jährlich werden durch den illegalen Tierhandel 20 Milliarden Schweizer Franken umgesetzt. Zusammen mit der Produktepiraterie, dem Drogen- und illegalen Waffenhandel gehört der illegale Tierhandel zu den grössten kriminellen Machenschaften der Welt. 38 Millionen Wildtiere werden jährlich alleine in Brasilien gefangen, insbesondere im Amazonasgebiet und

im Pantanal. Zweidrittel dieser Tiere wie Schildkröten, Krallenäffchen und Singvögel gelangen auf den einheimischen Markt. Der Rest geht vorwiegend ins Ausland: Frösche, Echsen, Tukane, Wildkatzen und vor allem Papageien. In einer Studie der brasilianischen Naturschutzorganisation Renctas sind folgende Staaten als Hauptabnehmer von illegal gehandelten Tieren genannt: USA, Deutschland, Niederlande, Belgien, England, Schweiz, Griechenland, Bulgarien, Saudi Arabien und Japan.



Brasilianisches Strassenplakat mit der Aufforderung, illegalen Tierhandel bei der Polizei anzuzeigen.

WIE KOMMEN DIESE TIERE ZU UNS?

Einerseits verstecken Einzeltäter lebende Tiere oder frische Vogeleier in ihrem Fluggepäck oder unter ihren Kleidern. Andererseits organisieren kriminelle Banden den Handel im grossen Stil: Das Einfangen der Wildtiere und das Sammeln von Eiern durch die ärmere Landbevölkerung, den Ankauf und den Transport zur Landesgrenze oder zu Flughäfen, die Ausfuhr und der Verkauf im Ausland. Im Jahre 2010 beispielsweise hat die brasilianische Polizei eine Gang mit 32 Mitgliedern verhaftet und dabei 10'000 Vögel und Vogeleier konfisziert, darunter auch wertvolle Aras, die in Europa einen Wert von mehreren 10'000 Schweizer Franken haben. Man schätzt, dass in ganz Südamerika 400 Gangs im illegalen Tierhandel aktiv sind. Im

Gegensatz zum Drogenhandel ist das schmutzige Geschäft mit Tieren weniger risikoreich: Beamte in der Verwaltung und an den Grenzen lassen sich einfacher bestechen oder sind überfordert, weil sie legal handelbare von illegal gehandelten Tierarten nicht unterscheiden können. Ausserdem sind die Strafen im Gegensatz zu Drogenvergehen massiv geringer. Illegaler Tierhandel wird häufig als Kavaliersdelikt gesehen.



Konfiszierte Vögel werden von der Polizei abtransportiert. Foto: Renctas